

Antragsteller: JURISTISCHE PERSONEN**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ANTRAGSFORMULAREN gem. §§ 34f und 34h Gewerbeordnung (GewO)**

Für die Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen erforderlich:

Wohnsitzgemeinden aller gesetzlichen Vertreter:

- ☐ **Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart OG)** gem. § 30 Abs. 5 Satz 1, § 32 Abs. 4 BZRG
- ☐ **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde** gem. § 150 Abs. 5 GewO

Gemeinde der Hauptniederlassung des Antragstellers:

- ☐ **Gewerbeanmeldung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit**
- ☐ **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** (bitte Handelsregistrauszug zur Beantragung mitnehmen)

Hinweis:

- Bei der Beantragung des Polizeilichen Führungszeugnisses und der jeweiligen Gewerbezentralregistrauszüge ist unbedingt die genaue Anschrift Ihrer IHK anzugeben. Hier: IHK Lüneburg-Wolfsburg, Am Sande 1, 21335 Lüneburg) Verwendungszweck: Antrag auf Erlaubnis gem. §§ 34f oder 34h Abs. 1 GewO
- Bitte beachten Sie, dass **alle Auskünfte bei Antragstellung nicht älter als drei Monate** sein dürfen.

Amtsgerichte - der Wohnsitzgemeinden aller gesetzlichen Vertreter der letzten fünf Jahre:

- ☐ **Auskunft über Einträge im Insolvenzregister** (§ 26 Abs. 2 InsO) einschließlich der Mitteilung, ob ein Verfahren eröffnet wurde.

Amtsgerichte - der Hauptniederlassungsgemeinden des Antragstellers der letzten fünf Jahre:

- ☐ **Auskunft über Einträge im Insolvenzregister** (§ 26 Abs. 2 InsO) einschließlich der Mitteilung, ob ein Verfahren eröffnet wurde.

Hinweis:

Unter www.justiz.de können Sie mit Klick auf „Orts-/Gerichtsverzeichnis“ die für Sie zuständigen Amtsgerichte ermitteln.

Finanzämter

- ☐ **Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes** – für alle gesetzlichen Vertreter und Antragsteller

Weitere Nachweise

- ☐ **Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis - Online** für alle gesetzlichen Vertreter und Antragsteller der letzten fünf Jahre
Bitte beachten: Für den Abruf der Auskunft ist eine vorherige Online-Registrierung unter www.vollstreckungsportal.de erforderlich.

Hinweis:

Die Hilfestellungen zur Registrierung oder zur Abfrage finden Sie unter <https://www.vollstreckungsportal.de/auskunft/allg/hilfe/videoanleitungen.jsf>

- ☐ **Berufshaftpflichtversicherung**, Bescheinigung über das Bestehen gem. § 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO i.V.m. §§ 9 ff. FinVermV (**nicht älter als drei Monate**)
- ☐ **Sachkundenachweis** für alle gesetzlichen Vertreter durch Bescheinigungen/geeignete Nachweise:
 - erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung gem. § 34f Abs. 2 Satz Ziffer 4 GewO §§ 1 ff. FinVermV oder
 - gleichgestellte Berufsqualifikation gem. § 4 der FinVermV oder
 - Gesellschafterbeschluss (Kopie ausreichend)

Hinweis:

Grundsätzlich ist die Sachkunde von allen gesetzlichen Vertretern einer juristischen Person zu fordern. Bei juristischen Personen mit mehreren gesetzlichen Vertretern kann jedoch im Einzelfall auf den Sachkundenachweis eines einzelnen gesetzlichen Vertreters verzichtet werden, wenn die anderen gesetzlichen Vertreter die erforderliche Sachkunde im Umfang des Erlaubnisanspruches nachweisen und der nicht sachkundige gesetzliche Vertreter **nicht selbst vermittelnd** tätig wird. Dieser Umstand ist z. B. durch **Gesellschafterbeschluss oder Geschäftsführervertrag nachzuweisen**.

- ☐ **aktueller Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister** bzw. falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet, Gesellschaftsvertrag, Gründungsurkunde (Kopie ausreichend)

Wenn Antragsteller ein persönlich haftender Gesellschafter in Personenhandelsgesellschaft(en) (OHG, KG, GmbH & Co. KG) ist, bitte Angabe der Personenhandelsgesellschaft(en) auf einem Beiblatt 5 eintragen.

Auszug aus der FinVermV:

§ 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen (für § 34f/h GewO)

(1) Folgende Berufsqualifikation und deren Vorläufer oder Nachfolger werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:

1. Abschlusszeugnis

- a) als geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK),
- b) als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK),
- c) als geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK),
- d) als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK),
- e) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,
- f) als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder
- g) als Investmentfondskaufmann oder -frau;

2. Abschlusszeugnis

- a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss) oder
- b) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung,
- c) als Finanzfachwirt oder -wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt;

3. Abschlusszeugnis

als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt.

(2) Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.